

Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallbeseitigung in
der Stadt Balve
vom 05.12.2017

I.

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abfallbeseitigungsgebühren

Die Stadt Balve erhebt Abfallbeseitigungsgebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung der Abfallentsorgung zur Deckung des Umlageanteils, den der Zweckverband für Abfallbeseitigung gemäß dessen Satzung vom 11.08.1993 in der jeweils gültigen Fassung für die Wahrnehmung der auf ihn übertragenen Aufgaben von der Stadt Balve anfordert.

Der Umfang der Abfallentsorgung richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung (ZfA) - Sitz Iserlohn - in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Abfallbeseitigungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).
- (2) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlässt es

der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang **schriftlich** anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tage des Monats, der auf den Beginn der Benutzung der Einrichtung der Abfallbeseitigung folgt. Sie erlischt mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Benutzung endet.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr bei Verwendung des Umleersystems (Behälter bis einschließlich 5.000 l) ist
 - a) bei Wohngrundstücken die Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück **gemeldeten** Personen mit erstem oder zweitem Wohnsitz,
 - b) bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken dienen sowie Wochenendhäusern, die anstelle der Personenzahl festgesetzte Anzahl der Einwohnergleichwerte gem. Abs. 3,
 - c) bei gemischter Nutzung des Grundstückes die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück **gemeldeten** Personen zuzüglich der Einwohnergleichwerte bis zu der in Abs. 3 festgesetzten Höhe.
- (2) Das Regel-Behältervolumen pro Person und Woche beträgt 20 Liter. Sollte das zustehende Regel-Behältervolumen im Einzelfall nicht für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle ausreichen, kann zusätzliches Behältervolumen gebührenpflichtig bereitgestellt werden.

Der Grundstückseigentümer oder sein Beauftragter hat in allen Fällen, ggfls. unter Berücksichtigung der Gewerbeabfallverordnung, den Bedarf zu ermitteln und schriftlich die zur Entsorgung benötigten Abfallbehälter anzufordern.

Sofern Abfallbehälter nicht mehr benötigt und abgezogen werden können, hat der Grundstückseigentümer bzw. sein Beauftragter dies umgehend schriftlich anzuzeigen, damit der Abzug der Abfallbehälter veranlasst wird und eine geänderte Gebührenfestsetzung erfolgen kann.

- (3) Ein Einwohnergleichwert ist entsprechend der in Abs. 2 Satz 1 getroffenen Regelung 20 Liter pro Woche zur Verfügung gestelltes Behältervolumen. Für die einzelnen Behältergrößen werden folgende Einwohnergleichwerte (EWgl.) festgesetzt:

60 Liter:	(14-tägliche Abfuhr)	1,50 EWgl.
80 Liter:	(14-tägliche Abfuhr)	2,00 EWgl.
120 Liter:	(14-tägliche Abfuhr)	3,00 EWgl.
240 Liter:	(14-tägliche Abfuhr)	6,00 EWgl.
360 Liter:	(14-tägliche Abfuhr)	9,00 EWgl.
770 Liter:	(14-tägliche Abfuhr)	19,25 EWgl.
1.100 Liter:	(14-tägliche Abfuhr)	27,50 EWgl.
770 Liter:	(wöchentliche Abfuhr)	38,50 EWgl.
1.100 Liter:	(wöchentliche Abfuhr)	55,00 EWgl.
2.500 Liter:	(wöchentliche Abfuhr)	125,00 EWgl.
5.000 Liter:	(wöchentliche Abfuhr)	250,00 EWgl.

- (4) Maßgebend für die Veranlagung beim Umleersystem sind die an den Stichtagen ermittelten **gemeldeten** Einwohnerzahlen und **die ermittelten** Einwohnergleichwerte.
- (5) Die Einwohnerzahlen werden anhand der bei der örtlichen Meldebehörde **an den jeweiligen Stichtagen** gemeldeten Personen ermittelt.
Stichtag ist der 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des Veranlagungsjahres.
- (6) Die Einwohnergleichwerte werden von der Stadt anhand der Anzahl und der Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück angeforderten oder befindlichen Abfallbehälter ermittelt. Stichtag ist der 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des Veranlagungsjahres.
- (7) Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht gem. § 2 der Satzung entsteht.
- (8) Anträge auf Ermäßigung oder Befreiung von der Gebühr sind im laufenden Veranlagungsjahr schriftlich unter Angabe von Gründen an die Stadt zu richten.
- (9) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen wird bei überwiegender Abwesenheit einer mit Nebenwohnsitz gemeldeten Person die Hälfte der pro Einwohner festgesetzten Gebühr erlassen, sofern die Gebührenpflicht für das gesamte Veranlagungsjahr besteht. Der Antrag ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres zu stellen.
- (10) Sollte im Einzelfall die bemessene Gebühr in einem erheblichen Missverhältnis zu den tatsächlichen Kosten stehen, so kann die Stadt die Gebühr abweichend von dieser Satzung anpassen.

- (11) Für öffentliche Veranstaltungen werden auf Anforderung Behälter mit einem Volumen von 60 Liter bis 5.000 Liter zur Verfügung gestellt.

Es wird eine Gebühr erhoben für

- a) die Anlieferung (einschl. Abholung) des/der Behälter/s in Höhe von 60,00 € je Behälter, und
 - b) die Entleerung/en im Aufstellungszeitraum unter Zugrundelegung des Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1.
- (12) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen, der kompostierfähige Abfälle (Wirtschaftsgut) vollständig und dauerhaft kompostiert, wiederverwertet und nicht der öffentlichen Abfallbeseitigung überlässt, wird die Gebühr des § 4 Abs. 1 um 4,00 € ermäßigt.

§ 4

Höhe der Gebühr

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr beim Umleersystem (Behälter bis einschl. 5.000 l) beträgt je Person bzw. Einwohnergleichwert **96,00 €**

§ 5

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben zu erteilen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 6

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung des Umleersystems werden durch Heranziehungsbescheide der Stadt festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 12.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 05.12.2017

Der Bürgermeister